

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25.000,
3328 (1991), 3329 (1991), 3330 (1991),
3428 (1991) 3429 (1991), 3430 (1991).

Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Niedersächsisches
Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - B5 - 545/93.

ÜBERSICHT M 1: 25.000

GEMEINDE WESENDORF


HASENBERG I

5. ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN

10(3)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 WR REINE WOHNGBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN


0 OFFENE BAUWEISE

 BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

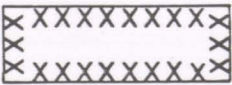
 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN

 GRÜNFLÄCHEN, PRIVAT, s. textliche Festsetzung
Ziff. 2, 4

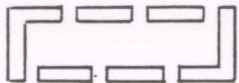
 PARKANLAGE

SONSTIGE PLANZEICHEN

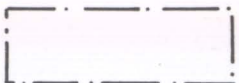
 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ER-
HEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN
BELASTET SIND (ALTMUNITIONSVERDACHTSFLÄ-
CHEN), s. Hinweis



**GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANS "Hasenberg I, 5. Ände-
rung"**



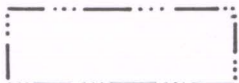
**GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANS
"Hasenberg I, 2. teilweise Änderung"**



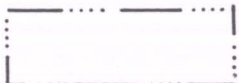
**GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANS
"Hasenberg I"**



**GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANS
"Hasenberg I, 1. teilweise Änderung"**



**GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANS
"Hasenberg I, 3. teilweise Änderung"**



**GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANS
"Hasenberg I, 4. teilweise Änderung"**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Gemäß § 1 (6) BauNVO sind im reinen Wohngebiet die unter § 3 (3) BauNVO aufgezählten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
2. Auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage sind ausnahmsweise zulässig: Einfriedungen, Pergolen, Teppichklopfstangen und Müllboxen.
3. Für die Neuversiegelung der Baugrundstücke ist gemäß § 9 (1) Ziff. 25 a BauGB je angefangene 100 m² versiegelter Fläche ein hochstämmiger, heimischer Laubbaum wie Stieleiche, Vogelbeere, Traubeneiche, Zitterpappel auf den privaten Grundstücken zu pflanzen.
4. Innerhalb der Fläche mit der Festsetzung "Private Grünfläche" mit der Zweckbestimmung Parkanlage gilt folgende Pflanzbindung (gemäß § 9 (1) Nr. 25a + b BauGB): Die innerhalb der Fläche vorhandenen Gehölze sind zu erhalten und im Falle ihres Abganges durch gleichartige zu ersetzen.
Zuwiderhandlungen können gemäß § 213 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.
5. Grundwassernutzung ist unzulässig.

HINWEIS ZUR ALTMUNITIONSVERDACHTSFLÄCHE

Vor einer Planumsetzung sind innerhalb der gekennzeichneten Fläche Teilsondierungen im Hinblick auf Altmunition vorzunehmen.

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt/Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Wesendorf, den **-8. Dez. 99**

~~.....
(Bürgermeister)~~



[Signature]
(Penshorn)
(Gemeindedirektor)

Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.02.1999 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 26.02.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Wesendorf, den **-8. Dez. 99**

[Signature]
(Penshorn)
(Gemeindedirektor)



Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.04.1999 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **29.4.1999** ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom 03.05.1999 bis 10.06.1999 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wesendorf, den **-8. Dez. 99**

[Signature]
(Penshorn)
(Gemeindedirektor)



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 08.01.1996).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Wolfsburg, den 25.10.1999

[Signature]
(Öffentl. best. Verm.-Ing.)



Der Rat der ~~Stadt~~Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Hinweise und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 04.10.1999 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wesendorf, den **-8. Dez. 99**

[Signature]
(Penshorn)
(Gemeindedirektor)



Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:

Büro für Stadtplanung
Dr.-Ing. W. Schwerdt
Bohlweg 1
38100 Braunschweig.

Braunschweig, den **22.11.99**

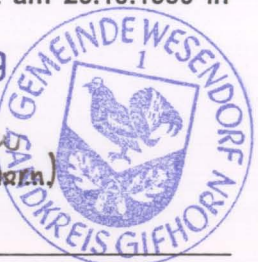
[Signature]
(Planverfasser)

Der Satzungsbeschluß ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 29.10.1999 im Amtsblatt Nr. 15/99 für den Landkreis Gifhorn bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan ist damit am 29.10.1999 in Kraft getreten.

Wesendorf, den **-8. Dez. 99**

[Signature]
(Penshorn)
(Gemeindedirektor)



Der Satzungsbeschluß ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 31.05.2002 im Amtsblatt Nr. 10 für den Landkreis Gifhorn erneut bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan tritt unter Bezug auf § 215a Abs. 2 BauGB damit rückwirkend in Kraft.

Wesendorf, den 27. Juni 02

In Vertretung:

Bartels
Bartels

(Bürgermeister) (Gemeindedirektor)

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Wesendorf, den 29.01.2002

Penshorn
Penshorn

(Gemeindedirektor)

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Wesendorf, den

.....
(Gemeindedirektor)